

Umfang der eigenen Mitwirkung umfassen. Zwischen dem Handeln des Gehilfen und dem des Täters muß Kausalzusammenhang bestehen.

Die erste Alternative kann in der Beratung des Täters über die günstigste Tatausführung oder in der aktiven Hilfe bei der Tatausführung bestehen. Die Hilfeleistung kann auch durch andere Formen, z. B. durch Unterlassen, erfolgen, wenn z. B. für die betreffende Person eine konkrete Rechtspflicht zur Verhinderung bestimmter Straftaten besteht. Das Unterlassen der Anzeige der im § 225 Abs. 1 Ziff. 1 bis 6 genannten Straftaten ist jedoch keine Beihilfe, sondern eine selbständige Straftat.

Die zweite Alternative schafft eine klare Abgrenzung zur Begünstigung (§ 233). Beiden ist gemeinsam, daß die Hilfe nach der Tatausführung — meist zur Sicherung des Beutegutes — erfolgt. Der Unterschied besteht jedoch darin, daß die Beihilfe dem Täter vor der Ausführung der Straftat gesichert sein muß, während bei der Begünstigung die Zusage zur Hilfe erst nach der Beendigung der Straftat erfolgt.

Der Umfang der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Gehilfen richtet sich ebenso wie bei der Anstiftung nach dem Ausführungsstadium der Straftat durch den Täter. Ist die Straftat des Täters ein Versuch, so ist der Gehilfe wegen Beihilfe zum Versuch strafrechtlich verantwortlich. Für den Exzeß des Täters ist der Gehilfe ebenso wie der Anstifter bzw. der betreffende Mittäter strafrechtlich nicht verantwortlich (vgl. Anm. 7.).

10. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Teilnehmer wird nach dem Strafgesetz bestimmt, welches sie durch gemeinsames Handeln verletzt haben (Abs. 3). Dabei sind die Schwere der gemeinsamen Straftat, die Art und Weise des Zusammenwirkens der Beteiligten, der Tatbeitrag des einzelnen Beteiligten, die Beweggründe für die gemeinsame Ausführung der Straftat und der Einfluß auf andere Beteiligte zu berücksichtigen.

Wenn es Charakter und Schwere des gesamten strafbaren Handelns erfordern, können zur Bestimmung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, sofern sie sich gegenseitig nicht ausschließen, mehrere Teilnahmeformen nebeneinander angeführt werden, z. B. Anstiftung und Mittäterschaft.

Der Tatbeitrag des Teilnehmers ist nach seiner Form, der Intensität wie auch den konkreten, deliktsspezifischen Auswirkungen einzuschätzen. Dabei sind auch die Motive zu berücksichtigen. Die Maßnahmen zur Verwirklichung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit werden nach den in § 61 enthaltenen allgemeinen und den im § 22 Abs. 3 enthaltenen besonderen Grundsätzen festgelegt und differenziert. Außergewöhnliche Strafmilderung ist nur bei Mittäterschaft und Beihilfe möglich (§ 22 Abs. 4 i. V. mit § 62). Voraussetzung ist, daß der Beitrag des betreffenden Teilnehmers zur Gesamttat gering ist. Das Gesetz sieht eine außergewöhnliche Strafmilderungsmöglichkeit nach § 62 für den Anstifter nicht vor, weil er die gesamte Straftat überhaupt erst ausgelöst und andere Personen veranlaßt hat, mit dieser Tat die Interessen der sozialistischen Gesellschaft und ihrer Bürger zu verletzen.